Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3143

20. 10. 88

Sachgebiet 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2914 —

Planungen zur Stationierung von US-Kampfhubschraubern in Wiesbaden-Erbenheim oder in anderen hessischen Kommunen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 17. Oktober 1988 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie begründet die Bundesregierung die vom Bundesminister der Verteidigung noch vor Abschluß des Anhörungsverfahrens getroffene Entscheidung, den sofortigen Vollzug der Stationierungsabsicht von 39 US-Kampfhubschraubern anzuordnen angesichts ihrer eigenen „Stellungnahme zu dem Beschluß, mit dem der Deutsche Bundestag in der Sitzung am 4. Dezember 1986 die Beschlußempfehlung des Innenausschusses vom 10. Oktober 1986 (Drucksache 10/6142) angenommen hat"?

   Hält sie die Verfahrenspraxis des Bundesministers der Verteidigung im Falle Erbenheim grundsätzlich und im einzelnen für vereinbar mit den Prinzipien und Normen ihrer obengenannten Stellungnahme?

Der Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim wird von den amerikanischen Streitkräften seit Ende des letzten Weltkrieges genutzt. Nach Artikel 48 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland, daß der Flugplatz von den amerikanischen Streitkräften auch weiterhin genutzt werden kann. Aufgrund dieser völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen ist es der Bundesregierung versagt, die amerikanischen Streitkräfte an der flugbetrieblichen Nutzung des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim zu hindern.

Der Bundesminister der Verteidigung hat das Land Hessen aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zu dem Gesamtstationierungsvorhaben angehört. Die Hessische Landesregierung hat im Rahmen dieser Anhörung am 9. August 1988 Stellung genommen. Die Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen des Landes

und der anderen beteiligten Stellen durch den Bundesminister der Verteidigung und weitere fachlich zuständige Ressorts ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird die Entscheidung über das Gesamtstationierungsvorhaben so bald wie möglich treffen.

Die Stellungnahme des Landes Hessen ist aber durch die Bundesregierung vorab daraufhin überprüft worden, ob die von den US-Streitkräften für den Herbst 1988 geplante Teilstationierung (39 Hubschrauber) mit dem deutschen Recht vereinbar ist. Dabei sind die umfassenden Argumente des Landes und der vom Land Beteiligten einbezogen worden. Mit Schreiben vom 24. August 1988 ist der Hessischen Landesregierung mit eingehender Begründung mitgeteilt worden, daß diese Teilstationierung nach Auffassung der Bundesregierung noch im Rahmen des den US-Streitkräften auf dem Flugplatz schon immer zustehenden Nutzungsrechts liegt. In diesem Punkt vertritt die Stadt Wiesbaden eine andere Auffassung.

Die im Zuge der Stationierungsplanungen der amerikanischen Streitkräfte für Wiesbaden-Erbenheim vom Bundesministerium der Verteidigung getroffenen Maßnahmen stehen in keinem Zusammenhang mit dem in der Drucksache 10/6142 des Deutschen Bundestages behandelten Fragenkomplex. Die in dieser Drucksache enthaltene Empfehlung des Innenausschusses befaßt sich mit dem Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz. Ein solches Verfahren ist anzuwenden, wenn Gelände für militärische Zwecke beschafft werden soll. Für das Stationierungsvorhaben in Wiesbaden-Erbenheim, das auf dem vorhandenen Flugplatz realisiert wird, ist die Beschaffung zusätzlichen Geländes jedoch nicht beabsichtigt.

2. Beabsichtigt sie, dem „Vertrauensverlust", den der Landrat des Main-Taunus-Kreises „nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Verteidigungsministerium" im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren feststellte, entgegenzuarbeiten (Frankfurter Rundschau, Nr. 210 vom 9. September 1988, S. 6)?
   — Wenn nicht, aus welchen Gründen?
   — Wenn ja, mit welcher Argumentation?

Die Auffassung, daß für den Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim eine sogenannte Nullösung nicht in Betracht kommen kann, ist der Arbeitsgemeinschaft Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim aufgrund entsprechender Erklärungen des Bundesministers der Verteidigung bekannt. Auch der Hessische Ministerpräsident hat am 20. September vor dem Hessischen Landtag erklärt, daß es von Anfang an nicht um eine Nullösung ging.

3. Teilt sie die Einschätzung des Oberbürgermeisters der Stadt Fulda, wonach die „Diskussion um die Stationierung zusätzlicher Militärhubschrauber in Wiesbaden-Erbenheim [...] so oder so Konsequenzen für [Fulda-]Sickels haben könnte" (Der Magistrat der Stadt Fulda, Presseinformationen, 12. August 1988)?

— Wenn ja, worin bestehen ihrer Kenntnis nach bestimmte Konsequenzen für den US-Flugplatz in Fulda-Sickels?

— Wenn nicht, warum hält sie die Einschätzung für grundsätzlich falsch?

Für die Bundesregierung sind Konsequenzen aus der Diskussion um die Stationierung zusätzlicher Hubschrauber in Wiesbaden-Erbenheim für den Flugplatz Fulda-Sickels nicht ersichtlich.

4. Teilt sie die Befürchtung des Fuldaer Oberbürgermeisters, wonach die „bereits vorhandenen Hubschrauber" in Erbenheim (Stand: August 1988) „abgezogen und Alternativ-Standorte zuerst in Hessen gesucht werden sollen" (ebd.)?

   — Wenn ja, welche genauen Planungen über die Suche nach Alternativ-Standorten für die bisher in Erbenheim stationierten Militärhubschrauber sind ihr bekannt?

   — Ist Lauterbach-Wernges in die mögliche Standortsuche einbezogen?

   — Wenn nicht, warum hält sie die Befürchtung für unbegründet?

Die Flugplätze Fulda-Sickels und Lauterbach-Wernges sind als Alternativen für Wiesbaden-Erbenheim nicht in Betracht gezogen worden.

5. Kalkuliert sie die Möglichkeit ein, daß die Abschlußentscheidung des Bundesverteidigungsministers angefochten und zu Fall gebracht werden kann?

   — Wenn ja, welche Planungsalternativen hat sie bislang entwickelt?

   — Wenn nicht, aus welchem Grund?

Die Bundesregierung wird erst nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen eine abschließende Entscheidung fällen. Sie sieht daher zur Zeit keinen Anlaß, interne Überlegungen über die Möglichkeit der Anfechtbarkeit dieser Entscheidung und Planungsalternativen bekanntzugeben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333